

## 1. Anwendungsbereich

1.1 Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Werkvertrag („AGB Werk“) bilden Bestandteil des Werkvertrages („Vertrag“) betreffend der Beschaffung und Konzeption von Informatik-Systemen („Hardware“) und der Herstellung von Individual-Software sowie anderer werkvertraglicher Produkte und Leistungen („Werk“).

1.2 Weist die Gruppengesellschaft in der Offertanfrage (Ausschreibung) auf die AGB Werk hin, so gelten diese mit Einreichung einer schriftlichen Offerte als angenommen.

## 2. Ausführung

2.1 Die Firma informiert die Gruppengesellschaft regelmässig über die erbrachten Leistungen und informiert über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der Leistungen angezeigt erscheinen lassen.

2.2 Die Firma zeigt der Gruppengesellschaft sofort alle Umstände an, welche die Herstellung des Werkes gefährden.

2.3 Die Gruppengesellschaft gibt der Firma rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgaben bekannt. Sofern die Firma es als notwendig erachtet, werden weitere Mitwirkungspflichten der Gruppengesellschaft im Vertrag beschrieben.

## 3. Einsatz von Mitarbeitenden

3.1 Für die Erstellung des Werkes setzt die Firma nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein und ersetzt Mitarbeitende mit ungenügenden Fachkenntnissen oder welche die Vertragserfüllung gefährden.

3.2 Beide Parteien geben einander schriftlich Name und Funktion der hauptverantwortlichen Mitarbeitenden bekannt. Der Austausch dieser Mitarbeitenden erfolgt nur mit schriftlicher Zustimmung der Gruppengesellschaft.

3.3 Die Firma setzt nur Mitarbeitende ein, welche über die erforderlichen Bewilligungen verfügen.

## 4. Beizug von Dritten

4.1 Die Firma darf Dritte (Subunternehmen) nur mit Genehmigung der Gruppengesellschaft beiziehen und bleibt gegenüber der Gruppengesellschaft für das Werk vollumfänglich verantwortlich.

4.2 Die Gruppengesellschaft kann die Firma zum Beizug eines Dritten verpflichten. In diesem Fall trägt die Gruppengesellschaft die Folgen für dessen mangelhafte Leistungen, wenn die Firma beweist, dass sie den Dritten richtig eingesetzt und gehörig beaufsichtigt hat.

## 5. Leistungsänderung

5.1 Die Gruppengesellschaft kann jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen beantragen. Wünscht die Gruppengesellschaft eine Änderung, teilt die Firma innert zehn Arbeitstagen schriftlich mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die zu erbringenden Leistungen sowie auf Vergütung und Termine hat. Die Gruppengesellschaft entscheidet innert gleicher Frist, ob die Änderung ausgeführt werden soll. Ohne gegenteilige Vereinbarung setzt die Firma während der Prüfung von Änderungsanträgen ihre Arbeiten planmässig fort.

5.2 Die Firma darf einem Änderungsantrag der Gruppengesellschaft die Zustimmung nicht verweigern, wenn die Änderung objektiv möglich ist und der Gesamtcharakter des Werkes gewahrt bleibt.

5.3 Wünscht die Firma eine Änderung, so hat sie diese der Gruppengesellschaft gegenüber schriftlich zu begründen.

5.4 Die Leistungsänderung und Anpassung von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zum Vertrag schriftlich festgehalten. Die Änderung der Vergütung (Mehr- oder Minderkosten) berechnet sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage.

## 6. Dokumentation

6.1 Die Firma übergibt der Gruppengesellschaft vor der Abnahme eine vollständige, kopierbare und dem Marktstandard entsprechende Dokumentation des Werkes in physischer und elektronischer Form in den im Vertrag vereinbarten Sprachen und führt diese soweit erforderlich nach.

6.2 Sind Mängel zu beheben, führt die Firma umgehend die Dokumentation, einschliesslich jener des Quellcodes, soweit erforderlich, nach.

## 7. Instruktion

Die Firma übernimmt eine erste unentgeltliche Instruktion der Mitarbeitenden der Gruppengesellschaft. Der Umfang der ersten Instruktion wird im Vertrag näher umschrieben. Fehlt eine solche Angabe, genügt eine Installations- und Bedienungsanleitung. Die Firma stellt sicher, dass sie die Instruktion ab Gesamtannahme gewährleisten kann.

## 8. Importvorschriften / Exportbeschränkungen

Die Firma gewährleistet die Einhaltung von Exportbeschränkungen und Importvorschriften vom Herkunfts- bis zum Lieferort gemäss Vertrag. Die Firma informiert die Gruppengesellschaft über Exportbeschränkungen des Herkunftslandes.

## 9. Abnahme

9.1 Die Gruppengesellschaft hat das ihr von der Firma abgelieferte Werk unter deren Mitwirkung zu prüfen (Durchführung von Tests und Demonstrationen etc.) und Mängel schriftlich zu rügen.

9.2 Die Abnahme ist erfolgreich durchgeführt, wenn das abgelieferte Werk gemäss Vertrag erbracht sowie bei Hardware und Individual-Software eine Frist von sechzig (60) Tagen nach Aufnahme des produktiven Betriebes störungsfrei abgelaufen ist. Die Abnahme ist zu protokollieren und von beiden Parteien zu unterzeichnen.

9.3 Im Rahmen der Abnahme auftretende Mängel werden wie folgt kategorisiert:

mindererheblich: ein mindererheblicher Mangel liegt vor, wenn der Mangel den angestrebten Zweck des Werks leicht beeinträchtigt.

erheblich: ein erheblicher Mangel liegt vor, wenn der Mangel den angestrebten Zweck des Werks stark beeinträchtigt.

schwerwiegend: ein schwerwiegender Mangel liegt vor, wenn der Mangel den angestrebten Zweck des Werks ausschliesst.

9.4 Im Falle eines mindererheblichen oder erheblichen Mangels entscheidet die Gruppengesellschaft, ob das Werk abgenommen werden kann.

9.5 Bei schwerwiegenden Mängeln gilt das Werk als nicht abgenommen.

9.6 Gelingt es der Firma nicht, das Werk nach Ablauf einer von der Gruppengesellschaft angesetzten angemessenen Nachfrist

in einen vertragsgemässen Zustand zu bringen, hat die Gruppengesellschaft das Recht, nach ihrer Wahl

- a) eine weitere Nachfrist anzusetzen;
- b) einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung vorzunehmen;
- c) vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten;
- d) die erforderlichen Unterlagen und die bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Arbeiten herauszuverlangen und die entsprechenden Massnahmen auf Kosten und Gefahr der Firma selbst vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen;

9.7 Die Gruppengesellschaft hat im Falle einer erfolglosen Abnahme zusätzlich zu den in Ziffer 9.6 geregelten Rechten Anspruch auf Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von zehn (10) Prozent der Vergütung.

## 10. Verzug

10.1 Die Firma kommt bei Nichteinhalten der im Vertrag definierten Termine ohne weiteres in Verzug.

10.2 Kommt die Firma in Verzug, schuldet sie der Gruppengesellschaft die Bezahlung einer Konventionalstrafe von Nullkomma zwei (0.2) Prozent der Vergütung pro Verspätungstag, insgesamt aber höchstens zehn (10) Prozent der im Vertrag vereinbarten Vergütung.

10.3 Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Firma nicht von der Erfüllung resp. Einhaltung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, sie wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

10.4 Kommt die Firma in Verzug, kann die Gruppengesellschaft vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

## 11. Gewährleistungsfrist

11.1 Die Gewährleistungsfrist beginnt nach der Abnahme (Ziffer 9) und dauert mindestens zwei (2) Jahre.

11.2 Nach der Behebung von gerügten Mängeln beginnt die Gewährleistungsfrist für die in Stand gestellten Teile neu zu laufen.

11.3 Die Firma ist von der Gewährleistung befreit bei von der Gruppengesellschaft vorgenommenen Änderungen des Quellcodes, der Hardware oder Standardschnittstellen.

## 12. Mängelrüge

12.1 Mängel können jederzeit innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt werden.

12.2 Arglistig verschwiegene Mängel können während zehn (10) Jahren ab Abnahme geltend gemacht werden.

## 13. Rücktrittsrecht

13.1 Die Gruppengesellschaft kann aus folgenden Gründen vom Vertrag zurücktreten:

- a) bei erfolgloser Abnahme (Ziffer 9.)
- c) bei Verzug der Firma (Ziffer 10.)
- b) bei Überschreitung des Festpreises (Ziffer 20.)

13.2 Im Übrigen kann die Gruppengesellschaft jederzeit gegen Schadloshaltung der Firma vom Vertrag zurücktreten.

## 14. Folgen der Vertragsbeendigung

Bei Vertragsbeendigung verpflichtet sich die Firma der Gruppengesellschaft alle den Vertrag betreffenden Unterlagen und Daten (physische und elektronische) umgehend und ohne Kostenfolge zurückzugeben, ohne Kopien davon zurückzubehalten. Ferner verpflichtet sich die Firma von der Gruppengesellschaft erhaltene technische Einrichtungen zurückzugeben.

## 15. Schutzrechte

15.1 Sämtliche Schutzrechte (Immaterial- und Leistungsschutzrechte), welche im Rahmen der Erstellung und Wartung des Werkes entstehen, gehören mit ihrer Entstehung der Gruppengesellschaft. Das gilt insbesondere für alle entwickelten Unterlagen und Auswertungen in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form (insbesondere für Quellcode, Programme, Analyse-, Design- und Programmunterlagen sowie Daten auf Speichermedien). Die Gruppengesellschaft hat damit das Recht, das Werk in beliebiger Weise zu gebrauchen, zu ändern, zu kopieren, zu verwerten und sonstwie zu nutzen sowie an Dritte weiterzugeben. Die Gruppengesellschaft kann der Firma im Vertrag Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen einräumen.

15.2 Vorbestehende Schutzrechte verbleiben bei der jeweiligen Partei. Die Firma informiert die Gruppengesellschaft über vorbestehende Schutzrechte. Die Gruppengesellschaft erhält an vorbestehenden Schutzrechten, die an Teilen des Werkes bestehen, ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, nicht ausschliessliches, übertragbares Nutzungsrecht, welches ihr die Nutzungs- und Verfügungsmöglichkeiten am Werk im Sinne von Ziffer 15.1 erlaubt. Die Firma verpflichtet sich, an diesen vorbestehenden Schutzrechten keine Rechte zu begründen, welche den hier eingeräumten Nutzungsmöglichkeiten entgegengehalten werden können. Insbesondere verpflichtet sie sich, diese Schutzrechte nur unter Vorbehalt der Nutzungsrechte der Gruppengesellschaft zu übertragen oder zu lizenzieren.

15.3 Mit Bezahlung der vereinbarten Vergütung durch die Gruppengesellschaft sind auch alle vorerwähnten Schutzrechte abgegolten.

15.4 An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden sowie gemeinsam erarbeitetem Know-how sind die Parteien nutzungs- und verfügungsberechtigt.

15.5 Die Gruppengesellschaft ist berechtigt, zu Sicherungs- und Archivierungszwecken von verwendeter Standardsoftware Kopien herzustellen. Während eines Ausfalls ist sie berechtigt, Standardsoftware ohne zusätzliche Vergütung auf Ersatzhardware zu nutzen.

## 16. Verletzung von Schutzrechten

16.1 Die Firma gewährleistet, dass durch die Erbringung der Leistungen gemäss Vertrag keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

16.2 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt die Firma unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Hebt ein Dritter ein Prozessverfahren gegen die Firma an, hat diese die Gruppengesellschaft unverzüglich schriftlich zu informieren. Macht der Dritte die Forderungen direkt gegenüber der Gruppengesellschaft geltend, so gibt diese die Forderung der Firma schriftlich und ohne Verzug bekannt und die Firma beteiligt sich auf erstes Verlangen der Gruppengesellschaft hin, gemäss den Möglichkeiten der einschlägigen Prozessordnung, am Streit. Bei Möglichkeit überlässt die Gruppengesellschaft der Firma die Führung eines Prozesses oder die Ergreifung von Massnahmen zur aussergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreits. Bei der Gruppengesellschaft dadurch entstandene Kosten (inkl. Schadenersatzleistungen) werden von der Firma übernommen.

16.3 Wird der Gruppengesellschaft aufgrund geltend gemachter Schutzrechtsansprüche die vertraglich vereinbarte Nutzung ganz oder teilweise verunmöglicht, so kann die Firma nach ihrer Wahl der Gruppengesellschaft das Recht verschaffen, das Werk frei von jeder Haftung wegen Verletzung von Schutzrechten zu

benutzen oder das Werk durch ein anderes zu ersetzen, welches die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllt. Setzt die Firma innert angemessener Frist keine dieser Möglichkeiten um, so kann die Gruppengesellschaft mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten. Die Firma hat die Gruppengesellschaft im Rahmen von Ziffer 23 schadlos zu halten. Soweit die Gruppengesellschaft die Schutzrechtsverletzung selber zu vertreten hat, sind die Ansprüche gegen die Firma ausgeschlossen.

## 17. Quellcode

Falls die Firma die Wartung und Pflege der zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Standardsoftware insbesondere infolge Pfändung, drohendem Konkurs, Nachlassverfahren oder aus anderen Gründen nicht mehr selber erfüllen kann, ist die Gruppengesellschaft berechtigt, auf deren Quellcode zuzugreifen. Zur Absicherung der Herausgabepflicht dieses Quellcodes kann die Gruppengesellschaft jederzeit verlangen, dass dieser bei einem unabhängigen Dritten oder durch technische Massnahmen geschützt auf einem von der Gruppengesellschaft bezeichneten System hinterlegt und auf aktuellem Stand gehalten wird. Die Kosten hierfür werden von der Firma getragen.

## 18. Investitionsschutz, Wartung und Pflege

18.1 Die Firma erklärt sich bereit, während mindestens vier Jahren nach Ablauf der Gewährleistungsfrist (Ziffer 11) die Kompatibilität des abgenommenen Werkes (z.B. Hardware mit Individual- und Standardsoftware) sicherzustellen.

18.2 Die Firma gewährleistet der Gruppengesellschaft die Lieferung von Ersatz- und Ausbauteilen für das Werk (inkl. Hardware) zu marktüblichen Bedingungen während mindestens sechs (6) Jahren nach Abnahme (Ziffer 9).

18.3 Die Firma wartet und pflegt auf Verlangen der Gruppengesellschaft das Werk (z.B. Hardware sowie Standard- und Individualsoftware) während mindestens vier (4) Jahren nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. Die dabei erstellten Werke wie z.B. Releases, Updates, Upgrades beurteilen sich nach Ziffer 15.1.

## 19. Sicherheitsvorschriften

19.1 Die Firma verpflichtet sich, soweit sie zu den Räumlichkeiten der Gruppengesellschaft Zutritt und/oder zu den Daten sowie Systemen der Gruppengesellschaft Zugriff hat, deren Zutritts- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

19.2 Die Firma hat alle ihre Mitarbeitenden sowie Dritte, welche im Rahmen des Vertrages eingesetzt werden, von der Pflicht zur Wahrung der Zutritts- und Sicherheitsvorschriften in Kenntnis zu setzen und diese darauf zu verpflichten. Die Firma hat insbesondere von allen ihren Mitarbeitenden, welche sich in den Räumlichkeiten der Gruppengesellschaft aufhalten und mit geschäftlichen Informationen und Daten sowie mit Computereinrichtungen und Unterlagen zu tun haben, das Dokument „Verhaltensvorschriften für Externe“ (zu finden auf [http://www.six-group.com/dam/about/downloads/terms-conditions/rules\\_external\\_personnel\\_de.pdf](http://www.six-group.com/dam/about/downloads/terms-conditions/rules_external_personnel_de.pdf)) unterzeichnen zu lassen. Die unterzeichneten Erklärungen sind von der Firma aufzubewahren und der Gruppengesellschaft auf erstes Verlangen auszuhändigen.

19.3 Sofern die Firma Zugriff auf die IT-Systeme der Gruppengesellschaft hat, erklärt sich die Firma damit einverstanden, dass die Gruppengesellschaft die Aktivitäten der Firma in den IT-Systemen überwacht, aufzeichnet und auswertet.

## 20. Vergütung und Zahlungsbedingungen

20.1 Die Firma erbringt das Werk grundsätzlich zu einem Festpreis.

20.2 Die Vergütung beinhaltet alle Leistungen, die zur Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt

sind insbesondere Installations-, Test- und Dokumentationskosten, Spesen, Lizenzgebühren, Verpackungs-, Transport-, Reise-, Versicherungs- und Abladekosten sowie öffentliche Abgaben wie Steuern und Zölle.

20.3 Die Vergütung wird mit der Abnahme (Ziffer 9) geschuldet, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde. Fällige Zahlungen leistet die Gruppengesellschaft innert dreissig (30) Tagen nach Erhalt der Rechnung der Firma.

20.4 Die Gruppengesellschaft kann die Firma jederzeit auffordern, auf Kosten der Firma, Rechnungen über die elektronische Rechnungsabwicklung (e-Invoicing) von SIX bis spätestens drei Monate nach dieser Aufforderung, an die Gruppengesellschaft zu übermitteln. Die Firma erteilt der Gruppengesellschaft die Berechtigung, alle hierfür notwendigen Informationen wie z.B. Informationen über die Firma, Verträge, Bestellungen und Rechnungen dem mit der Rechnungsabwicklung beauftragten Dritten zugänglich zu machen.

## 21. Geheimhaltung

21.1 Die Firma verpflichtet sich, alle ihr bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen bekannt werdenden Informationen, Unterlagen und Daten geheim zu halten und insbesondere weder Dritten zugänglich zu machen noch anderweitig weiterzuverwenden (Geschäftsgeheimnis). Diese Geheimhaltungspflicht bezieht sich zudem auch auf alle dem Bank- und Börsengeheimnis unterliegenden Daten und Informationen.

21.2 Die Firma hat alle ihre Mitarbeitenden, welche im Rahmen des Vertrages eingesetzt werden, von der Pflicht zur Wahrung des Geschäfts-, Bank- und Börsengeheimnis in Kenntnis zu setzen und diese darauf zu verpflichten. Sie verpflichtet sich insbesondere von all diesen Mitarbeitenden die betreffende Geheimhaltungserklärung der Gruppengesellschaft (zu finden auf [http://www.six-group.com/dam/about/downloads/terms-conditions/confidentiality\\_statement\\_de.pdf](http://www.six-group.com/dam/about/downloads/terms-conditions/confidentiality_statement_de.pdf)) unterzeichnen zu lassen. Diese Erklärung bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages. Die unterzeichneten Geheimhaltungserklärungen sind von der Firma aufzubewahren und der Gruppengesellschaft auf erstes Verlangen herauszugeben.

21.3 Verletzt die Firma die Geheimhaltungsverpflichtung, schuldet sie der Gruppengesellschaft pro Verletzung eine Konventionalstrafe in der Höhe des Vertragswertes, jedoch mindestens in der Höhe von CHF 25'000.

21.4 Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

21.5 Diese Geheimhaltungsvorschriften gehen vorbestehenden Geheimhaltungsvereinbarungen vor.

## 22. Schutz und Sicherheit von Personendaten

22.1 Die Parteien sind verpflichtet, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten. Personendaten dürfen nur für die Erfüllung und Durchführung des Vertrages bearbeitet werden.

22.2 Die Parteien haben alle notwendigen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zum Schutz der Personendaten zu treffen.

22.3 Die Gruppengesellschaft darf Personendaten auf andere Gesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe im In- und Ausland übertragen.

## 23. Haftung

23.1 Die Parteien haften einander für jeden Schaden, den sie der anderen Partei verursachen, wenn sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft.

23.2 In keinem Fall haftet die Firma und/oder ihre Lieferanten für Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Krieg, Unruhen, Terror-

anschläge, Überschwemmungen, Streik, Naturgewalten) verursacht werden. Dauert die Verhinderung der Vertragserfüllung mehr als dreissig (30) Tage an, so hat die Gruppengesellschaft das Recht vom Vertrag zurückzutreten.

#### **24. Firma als selbständig erwerbstätige Person**

24.1 Der Firma als selbständig erwerbstätige Person hat mit den zuständigen Behörden (z.B. Steuerbehörden, AHV-Ausgleichskassen usw.) selbständig abzurechnen und allenfalls gewünschte Versicherungen (z.B. Unfall- und Krankentaggeld-Versicherung) in eigenem Namen abzuschliessen.

24.2 Sollte die Firma von einer zuständigen Behörde im Nachhinein entgegen dem obigen Verständnis der Parteien als unselbständig eingestuft werden, steht der Gruppengesellschaft ein Rückforderungsrecht in dem Umfang zu, in dem die Gruppengesellschaft im Nachhinein aus diesem Umstand als Arbeitgeberin abrechnungspflichtig wird (z. B. bezüglich Quellensteuer, AHV-Beiträgen, Versicherungsprämien). Die Gruppengesellschaft ist berechtigt, diese Beträge mit allenfalls noch zu bezahlenden Vergütungen zu verrechnen.

#### **25. Abwerbeverbot**

25.1 Die Firma verpflichtet sich, die an der Leistungserbringung beteiligten Mitarbeitenden weder für sich selbst noch für Dritte abzuwerben.

25.2 Wenn die Firma dieses Abwerbeverbot verletzt, schuldet sie der Gruppengesellschaft eine Konventionalstrafe in der Höhe eines Jahresalärs des abgeworbenen Mitarbeitenden, mindestens aber CHF 100'000.-. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

#### **26. Versicherung**

26.1 Die Firma verpflichtet sich, für von ihr oder ihren Mitarbeitenden verursachte Schäden eine Haftpflichtversicherung in einer für das Werk angemessenen Höhe abzuschliessen.

26.2 Die Firma hat der Gruppengesellschaft auf Verlangen Einsicht in die Versicherungs-Police zu gewähren.

#### **27. Vertragsübertragung**

27.1 Der Vertrag kann von beiden Parteien nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen werden.

27.2 Die Gruppengesellschaft ist jedoch berechtigt, den Vertrag ohne Zustimmung der Firma auf andere Gesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe zu übertragen.

#### **28. Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform.

#### **29. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen und nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

#### **30. Referenzangaben**

Referenzangaben bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Gruppengesellschaft.

#### **31. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

31.1 Der Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980) werden wegbedungen.

31.2 Exklusiver Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Zürich.